



AUSBILDUNGSVERTRAG

Public Health, Masterstudium

abgeschlossen zwischen

der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg - Privatstiftung (PMU)

FN 191581m, LG Salzburg

Strubergasse 21, 5020 Salzburg, Österreich

als Rechtsträgerin der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität

und

Muster Ausbildungsvertrag (Studierende*r)

geboren am 01.01.1980

wohnhaft in Musterstraße 1, 1000, Musterort, Österreich

gemeinsam im Folgenden **Vertragsparteien** genannt.

-- Präambel --

(1) Die Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg (PMU) ist gemäß dem Privatuniversitätengesetz (BGBl. I Nr. 74/2011) sowie dem Privathochschulgesetz (BGBl. I Nr. 77/2020) als Privatuniversität akkreditiert. Sie ist berechtigt, akademische Grade mit der gleichen rechtlichen Wirkung wie jene öffentlicher Universitäten zu verleihen.

(2) Die PMU bietet als akkreditierte Privatuniversität ordentliche Studien im Rahmen der nach § 2 PrivHG akkreditierten Studien sowie Universitätslehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 10a PrivHG an. Universitätslehrgänge an Privatuniversitäten gelten gemäß § 10a PrivHG als außerordentliche Studien analog zu § 51 Abs. 2 Z 20 UG.

(3) Dieser Vertrag regelt die rechtlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen für die Teilnahme an einem solchen Studium oder Weiterbildungslehrgang.

(4) Die Durchführung des jeweiligen Studiums oder Lehrgangs erfolgt auf Grundlage der studienrechtlichen Regelungen der PMU. Diese gelten insoweit als Bestandteil dieses Vertrags, als sie ausdrücklich einbezogen wurden.

(5) Auf das Vertragsverhältnis findet das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung. Wird der Vertrag im Fernabsatz abgeschlossen, gelten ergänzend die Bestimmungen des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG).



-- § 1 Gegenstand des Vertrages --

(1) Allgemeines zum Vertragsgegenstand:

Dieser Vertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, um durch deren Erfüllung das vertragsgegenständliche Ausbildungsziel, nämlich den entsprechenden Abschluss in der im Curriculum festgelegten Studiendauer, zu erreichen.

(2) Integrierende Bestandteile des Vertrags:

Folgende Beilagen bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages:

1. die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung (einschließlich Curriculum und Ethikkodex für Studierende),
2. die Datenschutzinformationen und -vereinbarungen gemäß DSGVO,
3. im Falle der Anwendbarkeit des FAGG: Widerrufsbelehrung samt -formular,
4. die Richtlinie „Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung“,
5. die Richtlinie „Sicherung der Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP)“,
6. die Richtlinie „Affiliation an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität“,
7. die Hausordnung.

(3) Gültigkeit bei Änderungen der Beilagen nach Abs. 2:

Die in Abs. 2 genannten Bestimmungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als integrierende Bestandteile dieses Ausbildungsvertrages. Änderungen dieser Bestimmungen durch die PMU sind nur zulässig, wenn sie

1. sachlich gerechtfertigt sind,
2. das Ausbildungsziel nicht gefährden und
3. die berechtigten Interessen der*des Studierenden nicht wesentlich beeinträchtigen.

Geringfügige, sachlich gerechtfertigte Änderungen, die keine wesentlichen Auswirkungen auf den Studienverlauf oder die Rechte der*des Studierenden haben, gelten als zumutbar. Als solche Änderungen gelten insbesondere redaktionelle Anpassungen, die Aktualisierung von Verweisen (z. B. auf gesetzliche Bestimmungen), technische Änderungen im Studienbetrieb (z. B. Plattformwechsel) oder notwendige Personalwechsel im Lehrkörper, sofern diese das Ausbildungsziel nicht gefährden.

Wesentliche Änderungen, die geeignet sind, das Gleichgewicht der vertraglichen Hauptleistungen zu verändern oder erhebliche Nachteile für die*den Studierende*n mit sich bringen, sind gemäß § 6 Abs. 2 Z 3 KSchG unzulässig, es sei denn, sie beruhen auf objektiv gerechtfertigten Umständen und erfolgen nach einem klar bestimmten Verfahren. Die PMU verpflichtet sich in solchen Fällen, die*den Studierende*n rechtzeitig und in geeigneter Form zu informieren.

(4) Übermittlung und Abrufbarkeit der Vertragsunterlage:

Dieser Ausbildungsvertrag und die in Abs. 2 genannten Beilagen werden der*dem Studierenden vor Vertragsabschluss in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus sind ein aktuelles Muster eines Ausbildungsvertrags und die in Abs. 2 genannten Beilagen während der gesamten Studiendauer jederzeit elektronisch abrufbar über die offizielle Website der PMU unter www.pmu.ac.at - Studium - Downloads (bzw. einem entsprechenden Nachfolgesystem).



Die PMU behält sich das Recht vor, technische Plattformen durch gleichwertige Systeme zu ersetzen, wobei in diesem Fall eine entsprechende Mitteilung an die Studierenden erfolgt.

-- § 2 Sonderbestimmungen zum Studium --

(1) Studienrechtlicher Rahmen und Systematik:

Das vertragsgegenständliche Masterstudium Public Health der PMU wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Privathochschulgesetzes (PrivHG) und des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG) durchgeführt. Es handelt sich um ein akkreditiertes Studium der PMU, das gemäß § 18 Abs. 3 HS-QSG als ordentliches Studium einzuordnen ist; dies entspricht der hochschulrechtlichen Systematik gemäß § 51 Abs. 2 Z 2, Z 4 und Z 5 UG.

(2) Ausbildungsziel und fachliche Ausrichtung:

Das Masterstudium Public Health dient der wissenschaftlich fundierten sowie praxisbezogenen Qualifizierung im Bereich Public Health. Ziel ist es, die Studierenden zu handlungskompetenten Public-Health-Wissenschaftler*innen heranzubilden, die in der Lage sind, jenen Anforderungen gerecht zu werden, die durch laufend neue wissenschaftliche Erkenntnisse, Entwicklungen und Erwartungen des Gesundheitswesens sowie durch gesellschaftliche Anforderungen im Bereich der Gesundheitsversorgung entstehen.

Das Studium vermittelt insbesondere jene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die für die Analyse, Bewertung, Planung, Umsetzung und Evaluation gesundheitsbezogener Maßnahmen, Programme, Strukturen und Versorgungssysteme erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere wissenschaftliches Arbeiten, qualitative und quantitative Forschungsmethoden, Biostatistik, Epidemiologie, Prävention und Gesundheitsförderung, Public Health und Health Science, Primary Health Care und Versorgungsforschung, Gesundheitssysteme, Global Health, Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik, evidenzbasierte Entscheidungsfindung, Management im Gesundheitswesen, Health Technology Assessment, Innovationen im Gesundheitswesen einschließlich E-Health und Digitalisierung sowie die Planung, Durchführung, Auswertung und Darstellung wissenschaftlicher Arbeiten und Forschungsprojekte.

(3) Zulassungsvoraussetzungen:

Die Zulassung zum Masterstudium Public Health richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen, satzungsrechtlichen und curricularen Voraussetzungen sowie nach den näheren Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung.

Erforderlich sind insbesondere der Abschluss eines Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung in einem Gesundheitsberuf oder der anderweitige Abschluss eines Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung in Verbindung mit mehrjähriger beruflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeit im Gesundheitswesen. Weiters erforderlich sind ein positiv bewertetes Bewerbungsgespräch mit der Studiengangsleitung sowie nachgewiesene Sprachkenntnisse in Deutsch auf dem Niveau C1 und Englisch auf dem Niveau B2.

Die Entscheidung über die Zulassung bzw. Aufnahme erfolgt durch die Studiengangsleitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben, der verfügbaren Studienplätze und der näheren Bestimmungen des Curriculums sowie der Studien- und Prüfungsordnung. Werden erforderliche Nachweise nicht fristgerecht erbracht oder wird nach der Zulassung ersichtlich, dass eine oder mehrere Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben



sind, bleiben die in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Folgen unberührt.

(4) Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums:

Das Masterstudium Public Health gliedert sich in zwei Kompetenzlevel (1 und 2), die jeweils eine Regelstudienzeit von einem Studienjahr umfassen. Ziel dieses Ausbildungsvertrages ist der Abschluss beider Kompetenzlevel. Die vorgesehene Gesamtstudiendauer beträgt nach der Regelstudienzeit daher grundsätzlich vier Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Anrechnungspunkte.

Für jedes Kompetenzlevel ist eine dreistufige zeitliche Systematik vorgesehen:

Erste Stufe: Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt je Kompetenzlevel 12 Monate. Sie entspricht der für den regulären Studienfortschritt vorgesehenen Studiendauer.

Zweite Stufe: Gewährte Studienzeit

Über die Regelstudienzeit hinaus steht der*dem Studierenden für jedes Kompetenzlevel eine durch die Studien- und Prüfungsgebühren gemäß § 5 Abs. 2 abgedeckte Studienzeit von insgesamt höchstens 24 Monaten ab dem jeweils maßgeblichen individuellen Beginn des betreffenden Kompetenzlevels zur Verfügung.

Dritte Stufe: Verlängerungsmöglichkeit

Darüber hinaus kann die Studienzeit höchstens zweimal um jeweils weitere sechs Monate verlängert werden. Die maximale Studiendauer je Kompetenzlevel beträgt damit höchstens 36 Monate ab dem jeweils maßgeblichen individuellen Beginn des betreffenden Kompetenzlevels.

Die Gebührenfolgen einer solchen Verlängerung nach Stufe 3 richten sich nach § 5 Abs. 5 lit. b. Nach Ausschöpfung der maximalen Studiendauer eines Kompetenzlevels endet der Ausbildungsvertrag nach Maßgabe von § 7 Abs. 3, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das Masterstudium Public Health wird online und berufsbegleitend durchgeführt. Ein Einstieg ist nach Maßgabe der organisatorischen, curricularen und studienrechtlichen Voraussetzungen laufend möglich. Der Studienbeginn erfolgt zum jeweils individuell vereinbarten Termin.

(5) Curriculum und Inhalt des Studiums:

Inhalt, Aufbau, Umfang, Prüfungen, schriftliche Arbeiten sowie die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss richten sich nach dem Curriculum des Masterstudiums Public Health.

Dieses regelt insbesondere die einzelnen Kompetenzlevel, Module und Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, allfällige schriftliche Arbeiten, die Teilnahme- und Leistungsanforderungen sowie die näheren Voraussetzungen des erfolgreichen Abschlusses. Änderungen des Curriculums richten sich nach § 1 Abs. 3 dieses Ausbildungsvertrages.

(6) Abschluss und akademischer Grad:

Mit erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums Public Health wird der akademische Grad „Master of Science in Public Health“, abgekürzt „MScPH“, verliehen.

Voraussetzung für den Abschluss des vertragsgegenständlichen Studiums ist die positive Absolvierung aller im Curriculum vorgesehenen Leistungen einschließlich der vorgesehenen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten



und sonstigen Studienleistungen.

-- § 3 Rechte und Pflichten der PMU --

(1) Durchführungsverpflichtung:

Die PMU verpflichtet sich zur Durchführung des jeweils einschlägigen Curriculums gemäß jeweils einschlägiger Studien- und Prüfungsordnung im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 4 und § 2 dieses Ausbildungsvertrags.

Änderungen erfolgen nach Maßgabe der vertragsgegenständlichen Bestimmungen über die „Gültigkeit bei Änderungen der Beilagen nach Abs. 2“ gemäß § 1 Abs. 3 dieses Vertrags.

(2) Verpflichtung der PMU im Falle der Unmöglichkeit der Durchführung des Studiums:

Sollte die PMU aus wichtigem Grund nicht (mehr) in der Lage sein, das Studium (weiter) durchzuführen, so hat sie die*den Studierende*n bei der Anrechnung der bisher erworbenen Befähigungen/Prüfungen im Rahmen ihrer tatsächlichen Möglichkeiten und gesetzlichen Verpflichtungen zu unterstützen.

(3) Rechte an Arbeits- und Forschungsergebnissen:

Die*der Studierende räumt der PMU an allen Arbeits- und Forschungsergebnissen, die von ihr*ihm im Rahmen und im Zusammenhang mit dem Studium unter Nutzung der universitären Infrastruktur oder unter Betreuung durch Angehörige der PMU erzielt werden, spätestens zum Zeitpunkt ihrer Entstehung ein uneingeschränktes, unentgeltliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht für universitäre Zwecke ein. Die PMU nimmt diese Rechteeinräumung ausdrücklich an.

Bei Software, Quellcode, Modellen, Datenbanken, Datensätzen, Prompts, Dokumentationen, Prototypen und sonstigen digitalen Arbeitsergebnissen gilt diese Rechteeinräumung nur insoweit, als die*der Studierende über die hierfür erforderlichen Rechte verfügt. Rechte Dritter, insbesondere Rechte kooperierender Einrichtungen, Lizenzgeber*innen oder Miturheber*innen, bleiben unberührt.

Diese Rechteeinräumung umfasst keine Werke oder sonstigen Arbeitsergebnisse, die außerhalb des Studiums und ohne Inanspruchnahme universitärer Ressourcen oder Betreuung erstellt wurden. Eine wirtschaftliche Verwertung durch die PMU erfolgt nur nach gesonderter Vereinbarung.

(4) Nachweisanforderungen bei Abwesenheit:

Die PMU ist berechtigt, von der*dem Studierenden bei Fernbleiben von Lehrveranstaltungen, Prüfungen oder anderen verpflichtenden studienbezogenen Leistungen geeignete Nachweise - insbesondere ärztliche Atteste - zu verlangen.

Weitergehende Ansprüche der*des Studierenden gegenüber der PMU im Zusammenhang mit einer Abwesenheit, insbesondere auf Ersatz von Aufwendungen oder entgangenem Gewinn, sind ausgeschlossen.

(5) Vertragsrücktritt durch die PMU bei Unterschreiten der Mindeststudierendenzahl:



Die PMU behält sich das Recht vor, den Ausbildungsvertrag bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der ersten Präsenzeinheit schriftlich zu beenden, sofern die für die Durchführung des jeweiligen Studienjahrgangs erforderliche Mindestanzahl an Studierenden nicht erreicht wird.

In diesem Fall gilt der Vertrag mit Zugang der Rücktrittserklärung bei der*dem Studierenden als aufgelöst. Bereits geleistete Zahlungen werden vollständig rückerstattet.

Ansprüche auf Ersatz darüberhinausgehender Aufwendungen bestehen nur, sofern der PMU ein schuldhaftes Verhalten zur Last fällt. Diese Regelung berührt nicht das Recht der*des Studierenden, weitergehende Ansprüche geltend zu machen, wenn der Rücktritt nicht ordnungsgemäß oder unter Verletzung gesetzlicher Pflichten erfolgt ist.

-- § 4 Rechte und Pflichten der*des Studierenden --

A. Studienbezogene Mitwirkungspflichten

(1) Teilnahme, Anwesenheit, Einhaltung studienrechtlicher Regelungen:

Die*der Studierende verpflichtet sich zur aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Curriculums (insbesondere, wenn Anwesenheitspflicht festgelegt ist) sowie zur Einhaltung der in § 1 Abs. (2) genannten Bestimmungen.

(2) Kontaktdaten, Erreichbarkeit, PMU-E-Mail:

Die*der Studierende verpflichtet sich zur Übermittlung aktueller Kontaktdaten und trägt dafür Sorge unter den angegebenen Daten erreichbar zu sein.

Zu dieser Verpflichtung zählt insbesondere der regelmäßige Abruf des von der PMU zur Verfügung gestellten E-Mail Accounts, auch während einer Beurlaubung.

Etwaige Änderungen dieser Kontaktdaten hat die*der Studierende umgehend der zuständigen Studien- oder Lehrgangsorganisation zu melden.

B. Nutzung von Infrastruktur, IT und Online-Systemen

(3) Software, Geräte, IT-Richtlinien, kooperierende Einrichtungen:

Bereitgestellte Software darf nicht unerlaubt kopiert werden.

Im Eigentum der PMU befindliche, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellte Geräte und Programme dürfen nicht privat genutzt werden.

Die private Nutzung der von der PMU zur Verfügung gestellten E-Mail Accounts ist nicht gestattet.

Private Endgeräte oder Datenträger dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung der PMU unter Beachtung der jeweils einschlägigen IT-Richtlinien und Nutzungsvereinbarungen mit universitären bzw. unternehmenseigenen Geräten oder Systemen verbunden werden.

Gleiches gilt hinsichtlich des Umgangs mit Software und Geräten von, mit der PMU kooperierenden Einrichtungen, die der*die Studierende zu Zwecken der vertragsgegenständlichen Ausbildung aufsucht, zB Krankenanstalten, Arztpraxen, Apotheken, Partneruniversitäten u. ä. Einrichtungen (im Folgenden: Kooperierende Einrichtungen). Auch in diesen Fällen ist vor einer Nutzung gegebenenfalls eine



Genehmigung der jeweiligen Kooperierenden Einrichtung einzuholen und deren einschlägige IT-Richtlinien sowie Nutzungsvereinbarungen sind zu beachten.

(4) Nutzung von Onlineplattformen, technische Voraussetzungen:

Die PMU stellt Onlineplattformen zur Abwicklung des Studiums zur Verfügung. Diese stehen vollständig webbasiert und über die gängigen Browser-Versionen zur Verfügung. Notwendige Wartungsarbeiten und Betriebspausen werden rechtzeitig vorab kommuniziert. Für die Internetanbindung hat die*der Studierende selbst Sorge zu tragen. Als Mindestanforderung wird eine DSL- oder Kabel-Internet Anbindung empfohlen. Die*der Studierende hat auch für die Bereitstellung und Funktionstüchtigkeit der Hardware zu sorgen. Vor der Teilnahme an einer online Lehrveranstaltung hat die*der Studierende die Übertragungsfähigkeit der anwenderseitigen Technologie selbst zu überprüfen. Die*der Studierende verpflichtet sich zur Nutzung der Onlineplattformen, die für das Studium bereitgestellt werden.

(5) Soziale Netzwerke, Medienanfragen, WLAN-Nutzung:

Die*der Studierende verpflichtet sich, im Rahmen ihrer*seiner Aktivitäten in sozialen Netzwerken eigenverantwortlich zu handeln und dabei die Interessen der PMU sowie der Kooperierenden Einrichtungen zu wahren. Gibt die*der Studierende ihre*seine Zugehörigkeit zur PMU oder zu einer der Kooperierenden Einrichtung zu erkennen, so erklärt er*sie ausdrücklich, ausschließlich in eigenem Namen zu handeln und keine Aussagen im Namen der PMU zu tätigen. Die Veröffentlichung dienstlicher Kontaktdaten der PMU oder interner Informationen ist unzulässig. Die*der Studierende hat sich im Rahmen des Studiums der Nutzung seines*ihres Klarnamens zu bedienen, die Verwendung von Pseudonymen ist untersagt. Die geltenden Verschwiegenheitspflichten, insbesondere hinsichtlich personenbezogener Daten und Betriebsinterna, sind auch im digitalen Raum strikt einzuhalten. Medienanfragen an die*den Studierende*n sind unverzüglich an die zuständige Unternehmenskommunikation der PMU weiterzuleiten. Die Einrichtung oder der Betrieb von Social-Media-Kanälen im Namen der PMU oder im Namen der Kooperierenden Einrichtungen bleibt ausschließlich der PMU bzw. den Kooperierenden Einrichtungen vorbehalten. Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen behält sich die PMU die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen vor. Die Nutzung des von der PMU bereitgestellten WLAN-Netzes ist ausschließlich für universitäre Zwecke gestattet. Die*der Studierende verpflichtet sich zu einem zweckgebundenen, sorgfältigen Umgang mit dem Zugang und ist insbesondere zur Geheimhaltung der Zugangsdaten gegenüber Dritten verpflichtet.

C. Vertraulichkeit, Datenschutz und Informationsschutz

(6) Vertraulichkeit von Unterlagen, Zugangsdaten:

Die*der Studierende verpflichtet sich, jegliche Unterlagen, Materialien sowie vertrauliche Informationen, die im Rahmen des Studiums zur Verfügung gestellt werden, sowie Zugangsdaten zu Onlineplattformen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die PMU behält sich insbesondere in diesen Fällen vor, den durch den Verstoß gegen diese Bestimmung entstandenen Schaden geltend zu machen. Des Weiteren ist es ohne Genehmigung der PMU oder der Kooperierenden Einrichtungen untersagt, sich selbst oder Dritten zu Zwecken, welche außerhalb des Studiums liegen, Kenntnis von universitären bzw. dienstlichen Vorgängen zu verschaffen bzw. universitäre und/oder dienstliche Unterlagen sowie Materialien zu beschaffen.



(7) Verschwiegenheit, Datenschutz, Fortgeltung:

Die*der Studierende verpflichtet sich, über personen- sowie universitätsbezogene Informationen oder Informationen von Kooperierenden Einrichtungen, die sie*er im Zuge des Studiums erhält, Verschwiegenheit zu bewahren und das Datengeheimnis gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der DSGVO sowie die inneruniversitären Datenschutz- und Datensicherheitsvorschriften einzuhalten. Die Verschwiegenheitspflichten gelten auch nach Ende des Studiums.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie vertraulicher oder besonders schutzwürdiger Informationen im Rahmen von Lehrveranstaltungen, Projekten, Abschlussarbeiten, Forschungsarbeiten oder sonstigen studienbezogenen Tätigkeiten ist nur zulässig, soweit hierfür eine geeignete rechtliche Grundlage besteht und die im konkreten Fall erforderlichen internen Freigaben, Sicherheitsvorgaben und Richtlinien der PMU sowie gegebenenfalls kooperierender Einrichtungen eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für Gesundheitsdaten, klinische Daten, Forschungsdaten sowie Daten von Studierenden, Mitarbeitenden, Patient*innen oder sonstigen Dritten. Die Nutzung solcher Daten in externen KI-, Cloud- oder Analyseplattformen ohne ausdrückliche Freigabe ist unzulässig.

D. Wissenschaftliche Integrität und Publikationen

(8) Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (GWP):

Die*der Studierende verpflichtet sich, alle im Rahmen des Studiums zu verfassenden schriftlichen Arbeiten und wissenschaftlichen Aufgabenstellungen jedweder Art entsprechend den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis durchzuführen. Verstöße gegen die Richtlinie „Sicherung der Guten Wissenschaftlichen Praxis“ der PMU können ungeachtet des Zeitpunkts ihrer Feststellung für Studierende eine Exmatrikulation bzw. für Absolvent*innen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine Aberkennung des akademischen Grades nach sich ziehen. Davon unberührt bleiben alle sonstigen in dieser Richtlinie genannten rechtlichen Konsequenzen.

(9) Nutzung von KI-Systemen:

Die Nutzung von KI-Systemen im Rahmen des Studiums ist nur nach Maßgabe der einschlägigen KI-, IT-, Datenschutz- und GWP-Regelungen der PMU zulässig. Die*der Studierende bleibt für sämtliche unter Einsatz von KI-Systemen erstellten oder verwendeten Inhalte, Arbeitsergebnisse und Leistungen verantwortlich. KI-generierte oder wesentlich KI-bearbeitete Inhalte dürfen nicht ungeprüft übernommen werden und sind offenzulegen, soweit dies nach den anwendbaren Vorgaben erforderlich ist. Die Nutzung von KI-Systemen darf insbesondere nicht dazu dienen, fehlende Eigenleistung zu verschleiern oder prüfungs- bzw. wissenschaftsbezogene Pflichten zu umgehen.

Externe KI-, Cloud-, Analyse- oder Kollaborationsplattformen dürfen im Rahmen des Studiums nur nach Maßgabe der dafür vorgesehenen oder freigegebenen Systeme sowie der einschlägigen KI-, IT-, Datenschutz- und Nutzungsregelungen der PMU und gegebenenfalls kooperierender Einrichtungen verwendet werden. Nicht freigegebene Systeme dürfen nicht zur Verarbeitung personenbezogener, vertraulicher oder sonst schutzwürdiger studien-, forschungs- oder einrichtungsbezogener Inhalte verwendet werden.

Im Rahmen des Studiums entwickelte KI-/ML-Prototypen, Modelle oder Softwareartefakte dürfen nicht als



Medizinprodukt, klinisches Entscheidungsunterstützungssystem oder produktives Versorgungssystem eingesetzt werden, sofern nicht zuvor eine gesonderte rechtliche, regulatorische, technische, ethische und datenschutzrechtliche Freigabe erfolgt ist. Lehr- und Forschungsprototypen dienen ausschließlich Ausbildungs-, Forschungs- und Demonstrationszwecken.

(10) Affiliation bei Publikationen:

In wissenschaftlichen Publikationen unter Autor*innenschaft Studierender sind diese zur Führung der Affiliation der PMU berechtigt und verpflichtet, sofern die Publikation im Rahmen des jeweiligen Curriculums und/oder unter Betreuung durch PMU-affilierte Forschende erarbeitet wird. Für alle anderen Publikationen ist vor Veröffentlichung und, falls eine solche erfolgt, jedenfalls vor Einreichung an den Verlag, seitens der*des Studierenden die Genehmigung der PMU zur geplanten Verwendung der PMU-Affiliation einzuholen. Diesbezügliche Ansuchen sind schriftlich an das Forschungsmanagement der PMU zu richten. Im Übrigen findet die Richtlinie „Affiliation an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität“ Anwendung.

E. Sonstige Pflichten

(11) Leihweise überlassene Ausstattungsgegenstände:

Allfällige Ausstattungsgegenstände, die die*der Studierende gegebenenfalls im Rahmen des Studiums leihweise von der PMU erhält, sind für das Studium zum persönlichen Gebrauch bestimmt und dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden.

-- § 5 Gesamtübersicht über Gebühren und Kosten --

(1) Gebühren im Zusammenhang mit Aufnahme und Vertragsabschluss:

a) Aufnahmegebühr:

Mit Vertragsabschluss ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von € 250,00 (in Worten: Euro zweihundertfünfzig) zu entrichten.

(2) Studiengebühren im Regelbetrieb / Regelstudienverlauf & Gewährte Studienzeit:

Die Studien- und Prüfungsgebühren für das Masterstudium Public Health betragen im Regelstudienverlauf insgesamt € 11.900,00 (in Worten: Euro elftausendneunhundert) und setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

- Studienjahr 1/ Kompetenzlevel 1:

Studiengebühr € 5.400,00 (in Worten: Euro fünftausendvierhundert);

Prüfungsgebühr € 550,00 (in Worten: Euro fünfhundertfünfzig);

- Studienjahr 2/ Kompetenzlevel 2:

Studiengebühr € 5.400,00 (in Worten: Euro fünftausendvierhundert);

Prüfungsgebühr € 550,00 (in Worten: Euro fünfhundertfünfzig).

Diese Angaben beziehen sich auf den Regelstudienverlauf und die gewährte Studienzeit, aber ohne darüberhinausgehende Verlängerungen, Unterbrechungen, Wiederholungen, zusätzliche Prüfungsleistungen, Anerkennungen oder sonstige zusätzliche Leistungen. Soweit in bestimmten Fällen weitere Gebühren, Entgelte oder Kosten anfallen können, sind diese in den nachfolgenden Absätzen dieses



§ 5 dargestellt.

Die Gebühren sind spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung zu Beginn des jeweiligen Studienjahres bzw. Kompetenzlevels auf das von der PMU bekannt gegebene Konto zu überweisen.

(3) ÖH-Beitrag:

Die*der Studierende ist während der Inskription an der PMU gemäß HSG 2014 zur Mitgliedschaft bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) verpflichtet. Der Mitglieds- bzw. ÖH-Beitrag wird von der PMU eingehoben und an die ÖH weitergeleitet. Er umfasst u. a. eine Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Die Vorschreibung erfolgt zum jeweiligen individuellen Studienbeginn und nachfolgend semesterweise per 1.8. für das Wintersemester und per 1.2. für das Sommersemester.

Die ÖH-Gebühr ist auch während einer Beurlaubung zu entrichten. Eine nicht fristgerechte Zahlung kann zum Ausschluss vom Unterricht führen.

(4) Gebührenpflicht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme:

Die Gebühren sind unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme einzelner Lehrveranstaltungen oder Prüfungen zu entrichten, sofern die Nichtteilnahme nicht auf Umständen beruht, die in die Sphäre der PMU fallen.

(5) Gebühren bei Verzögerungen, Unterbrechungen und Wiederholungen:

Die nachstehenden Gebühren werden nur verrechnet, wenn der jeweils angeführte Gebührentatbestand verwirklicht wird.

a) Gebühren bei Beurlaubung:

Für die Inanspruchnahme einer Beurlaubung ist eine einmalige Gebühr in Höhe von € 250,00 (in Worten: Euro zweihundertfünfzig) zu entrichten. Der ÖH-Beitrag gemäß Abs. 3 ist auch während einer Beurlaubung weiterhin zu entrichten.

b) Gebühren bei Überschreitung der vorgesehenen Studiendauer je Kompetenzlevel:

Schließt die*der Studierende ein Kompetenzlevel des Masterstudiums Public Health nicht innerhalb der durch die Studien- und Prüfungsgebühren gemäß § 5 Abs. 2 abgedeckten Studienzeit von insgesamt höchstens 24 Monaten (gewährte Studienzeit) ab dem jeweils maßgeblichen individuellen Beginn des betreffenden Kompetenzlevels ab und unterlässt sie*er eine rechtzeitige Abmeldung oder sonstige Beendigung des Vertragsverhältnisses, wird für die Aufrechterhaltung des Studierendenstatus und die Verlängerung der Studienzeit nach Stufe 3 einschließlich der damit verbundenen universitären Leistungen eine zusätzliche Gebühr in Rechnung gestellt. Die Gebühr beträgt € 750,00 (in Worten: Euro siebenhundertfünfzig) für die Verlängerung um weitere sechs Monate ab Beginn des 25. Monats des jeweiligen Kompetenzlevels.

Wird das jeweilige Kompetenzlevel auch innerhalb dieser weiteren sechs Monate nicht abgeschlossen, wird für eine letztmalige weitere Verlängerung um sechs Monate ab Beginn des 31. Monats des jeweiligen Kompetenzlevels eine weitere Gebühr in Höhe von € 750,00 (in Worten: Euro siebenhundertfünfzig) in Rechnung gestellt.

Wird eine Verlängerung nicht für volle sechs Monate in Anspruch genommen, kann die Gebühr aliquot berechnet werden. Pro begonnenem Monat wird ein Sechstel der Gebühr, somit € 125,00, berechnet. Eine aliquote Berechnung erfolgt stets im Nachhinein.



c) Gebühren bei Wiederholungen und zusätzlichen Prüfungsleistungen:

Soweit im Rahmen des Masterstudiums Public Health Wiederholungen oder zusätzliche Prüfungsleistungen erforderlich werden, werden folgende Gebühren verrechnet:

- aa) Gebühr bei Wiederholung von Prüfungen je Antritt: fällt nicht an;
- bb) Gebühr bei Wiederholung von kommissionellen Prüfungen ohne Abschlussarbeit: fällt nicht an;
- cc) Gebühr bei Wiederholung einer schriftlichen Abschlussarbeit einschließlich Bearbeitungsgebühr: € 800,00 (in Worten: Euro achthundert).

(6) Mahnspesen bei Zahlungsverzug:

Sämtliche Gebühren sind binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung auf das bekannt gegebene Konto der PMU zu überweisen. Bei Zahlungsverzug behält sich die PMU vor, Mahnspesen in angemessener Höhe zur Deckung der tatsächlich entstandenen administrativen Kosten zu verrechnen. Diese betragen pauschal € 20,00 (in Worten: Euro zwanzig), es sei denn, die PMU weist einen höheren Aufwand im Einzelfall nach.

(7) Gebühren bei vorzeitiger Vertragsbeendigung:

Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 bleiben jene Gebühren geschuldet, die bis zum Wirksamwerden der Vertragsbeendigung bereits fällig geworden sind. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren besteht nur, soweit dies in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist oder sich aus zwingendem Recht ergibt.

Darüber hinausgehende Gebühren- und Ersatzfolgen richten sich nach Art und Grund der Vertragsbeendigung sowie nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) der Zeitpunkt der Vertragsbeendigung,
- b) der Grund der Vertragsbeendigung,
- c) der Umfang der bis dahin bereits erbrachten Leistungen,
- d) der Umfang der bereits verbindlich disponierten oder nicht mehr ohne Weiteres rückgängig zu machenden Leistungen,
- e) die Möglichkeit und Zumutbarkeit einer Nachbesetzung des Studienplatzes,
- f) die durch die Vertragsbeendigung ersparten Aufwendungen,
- g) der durch die Vertragsbeendigung verursachte administrative und organisatorische Mehraufwand,
- h) allfällige im Einzelfall angefallene Sonderkosten.

Die konkrete Höhe der Gebühren- und Ersatzfolgen bestimmt sich nach den vorstehenden Kriterien und den Umständen des Einzelfalls. Sie kann sich daher vom bloßen Ersatz administrativer Kosten bis zu einem im Einzelfall sachlich gerechtfertigten Ersatz der Studien- und Prüfungsgebühren erstrecken. Allfällige darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt. Pauschale, vom Einzelfall losgelöste Gebühren- oder Ersatzbeträge werden nicht verrechnet.

-- § 6 Vertragsdauer und Beendigungsgründe --

(1) Vertragsdauer:

Dieser Vertrag wird für die Dauer der vertragsgegenständlichen Ausbildung abgeschlossen. Die



vorgesehene Vertragsdauer ergibt sich aus § 2 dieses Vertrags und endet mit dem positiven Abschluss des vertragsgegenständlichen Ausbildungszieles iSd § 2 dieses Vertrags, ohne dass es hierzu einer gesonderten Kündigung bedarf.

Soweit in § 2 dieses Vertrags eine maximale Studiendauer oder sonstige zeitliche Höchstdauer vorgesehen ist, endet der Vertrag spätestens mit deren Ablauf, sofern das vertragsgegenständliche Ausbildungsziel bis dahin nicht erreicht wurde.

(2) Sonstige Beendigungsgründe:

Soweit die vertragsgegenständliche Ausbildung nicht nach Abs. 1 abgeschlossen wird, kann das Vertragsverhältnis vorzeitig aus folgenden Gründen enden:

- a) durch Rücktritt der*des Studierenden nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG), sofern dieses auf den Vertragsabschluss anwendbar ist. Die Rücktrittsfrist beträgt in diesem Fall 14 Tage ab Vertragsabschluss;
- b) durch ordentliche Kündigung, sofern diese nach § 7 dieses Vertrags vorgesehen ist;
- c) durch einvernehmliche Auflösung gemäß § 7 dieses Vertrags;
- d) durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 8 dieses Vertrags;
- e) im Falle des Todes der*des Studierenden;
- f) im Falle der Liquidation des Rechtsträgers der PMU oder des dauerhaften Wegfalls der rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Ausbildung.

-- § 7 Ordentliche Kündigung und einvernehmliche Auflösung --

(1) Rücktritt nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG):

Kommt dieser Ausbildungsvertrag als Fernabsatzvertrag oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag zustande, findet auf das Vertragsverhältnis ergänzend das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) Anwendung. In diesem Fall steht der*dem Studierenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht binnen 14 Tagen zu. Die Rücktrittsfrist beginnt bei Dienstleistungsverträgen grundsätzlich mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

Die PMU stellt der*dem Studierenden in diesem Fall vor Vertragsabschluss eine Widerrufsbelehrung samt Muster-Widerrufsformular zur Verfügung.

(2) Keine ordentliche Kündigung während des Studiums:

Nach Ablauf eines allfälligen gesetzlichen Rücktrittsrechts ist eine ordentliche Kündigung dieses Vertrags während des Masterstudiums Public Health ausgeschlossen.

Der Ausschluss der ordentlichen Kündigung trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich beim Masterstudium Public Health um ein zeitlich begrenztes, in Kompetenzlevel gegliedertes Studium handelt und die PMU die für die Durchführung erforderlichen personellen, organisatorischen, technischen und infrastrukturellen Ressourcen bereits im Vorfeld und während der laufenden Durchführung in erheblichem Umfang bereitstellt und disponiert.

(3) Automatische Beendigung bei Überschreitung der maximal zulässigen Studiendauer:

Wird die nach § 2 Abs. 4 maximal zulässige Studiendauer eines Kompetenzlevels von 36 Monaten überschritten, endet dieser Ausbildungsvertrag mit Ablauf der maximal zulässigen Studiendauer des



betreffenden Kompetenzlevels, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die PMU weist die*den Studierenden spätestens vier Wochen vor Eintritt dieser Rechtsfolge schriftlich, insbesondere per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene bzw. von der PMU zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, unter Hinweis auf den Zeitpunkt der drohenden Vertragsbeendigung auf die bevorstehende Beendigung hin. Gebühren- und Ersatzfolgen richten sich nach § 5 dieses Vertrags.

(4) Einvernehmliche Auflösung:

Ungeachtet des Ausschlusses der ordentlichen Kündigung kann das Vertragsverhältnis von den Vertragsparteien jederzeit schriftlich einvernehmlich aufgelöst werden, insbesondere um besonderen Umständen des Einzelfalls angemessene Rechnung zu tragen.

Bei den Gebührenfolgen gemäß § 5 sind insbesondere der Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung des Auflösungsanspruches, der bis dahin entstandene Aufwand, der Umfang der bereits erbrachten Leistungen, eine allfällige Nachbesetzung des Studienplatzes sowie ersparte Aufwendungen zu berücksichtigen. Je früher die Mitteilung erfolgt, desto geringer werden die Gebührenfolgen in der Regel ausfallen.

(5) Gebühren- und Ersatzansprüche:

Die Gebühren- und Ersatzansprüche im Falle der einvernehmlichen Auflösung des Vertrags richten sich nach § 5 dieses Vertrags.

-- § 8 Außerordentliche Kündigung --

(1) Außerordentliche Kündigung durch die*den Studierenden:

Die*der Studierende kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls das weitere Festhalten am Vertrag unzumutbar erscheint.

(2) Wichtige Gründe iSd Abs. 1:

Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn schwerwiegende persönliche, gesundheitliche oder sonstige Umstände auf Seiten der*des Studierenden der Fortsetzung der vertragsgegenständlichen Ausbildung dauerhaft oder auf nicht absehbare Zeit entgegenstehen und dadurch das weitere Festhalten am Vertrag unzumutbar wird. Dies kann insbesondere bei ärztlich nachgewiesener schwerer Krankheit oder nach einem schweren Unfall schlagend werden. Der Nachweis einer Erkrankung oder gesundheitlichen Beeinträchtigung allein begründet jedoch für sich genommen noch keinen wichtigen Grund. Maßgeblich ist, ob und inwieweit die Fortsetzung der Ausbildung im konkreten Einzelfall unzumutbar ist.

Soweit die geltend gemachten Umstände voraussichtlich nur vorübergehender Natur sind, ist vor Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung zu prüfen, ob eine Beurlaubung oder eine sonstige zumutbare Fortsetzungsmöglichkeit in Betracht kommt.

(3) Außerordentliche Kündigung durch die PMU:

Die PMU ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, wenn ihr unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls das weitere Festhalten am Vertrag unzumutbar ist.



(4) Wichtige Gründe iSd Abs. 3:

Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 3 liegt insbesondere vor bei:

- a) gravierender oder wiederholter Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten durch die*den Studierenden;
- b) nachhaltiger Störung des ordnungsgemäßen Lehr-, Studien- oder Prüfungsbetriebes durch die*den Studierenden;
- c) diskriminierenden, belästigenden oder sonst schwerwiegend unzumutbaren Handlungen oder Äußerungen gegenüber anderen Studierenden, Mitarbeitenden der PMU, Mitarbeitenden kooperierender Einrichtungen, Patient*innen oder sonstigen Dritten;
- d) fortgesetztem Zahlungsverzug trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist;
- e) Nichterfüllung für die Fortsetzung des Studiums erforderlicher Nachweise, Prüfungen, Studienleistungen, Rückmeldungen oder sonstiger Fortsetzungsvoraussetzungen trotz zumindest zweimaliger nachweislicher Aufforderung durch die PMU und Setzung einer angemessenen Nachfrist, sofern die Fortsetzung des Studiums aus studienrechtlichen, curricularen oder organisatorischen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
- f) fehlender Rückmeldung der*des Studierenden nach einer Beurlaubung, Unterbrechung, Rückstufung oder sonstigen studienorganisatorischen Sonderregelung trotz zumindest zweimaliger nachweislicher Aufforderung durch die PMU und Setzung einer angemessenen Nachfrist;
- g) sonstigen schwerwiegenden, in der Person der*des Studierenden gelegenen Umständen, die die Erreichung des Ausbildungszieles endgültig ausschließen oder die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die PMU unzumutbar machen.

(5) Verfahren bei fehlender Mitwirkung oder fehlender Rückmeldung:

Eine außerordentliche Kündigung durch die PMU wegen fehlender Mitwirkung, fehlender Nachweise, nicht erbrachter Fortsetzungsvoraussetzungen oder fehlender Rückmeldung setzt voraus, dass die PMU die*den Studierenden zumindest zweimal nachweislich zur Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung oder zur Kontaktaufnahme aufgefordert hat.

Die erste Aufforderung hat die offene Verpflichtung oder Rückmeldung konkret zu bezeichnen und eine angemessene Frist zu setzen. Die zweite Aufforderung hat neuerlich eine angemessene Nachfrist zu setzen und ausdrücklich auf die drohende außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses hinzuweisen.

Eine Frist von zumindest 14 Kalendertagen ab Zugang der jeweiligen Aufforderung gilt in der Regel als angemessen. Bei besonderer Dringlichkeit, insbesondere bei unmittelbar bevorstehenden studienrechtlichen, curricularen oder organisatorischen Fristen, kann eine kürzere Frist angemessen sein.

Die Aufforderungen erfolgen an die von der*dem Studierenden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse und/oder Postadresse. Die Verpflichtung der*des Studierenden zur Bekanntgabe aktueller Kontaktdaten und zum regelmäßigen Abruf des von der PMU zur Verfügung gestellten E-Mail-Accounts bleibt unberührt.

(6) Formerfordernisse der außerordentlichen Kündigung:

Die außerordentliche Kündigung ist schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei zu erklären und zu begründen. Der wichtige Grund ist in der Kündigung so darzulegen und auf Verlangen durch geeignete Unterlagen zu bescheinigen, dass die für die Beurteilung maßgeblichen Umstände des Einzelfalls nachvollziehbar sind. Die Kündigung wird mit Zugang bei der anderen Vertragspartei wirksam.



(7) Gebühren- und Ersatzfolgen:

Die Gebühren- und Ersatzfolgen einer außerordentlichen Kündigung richten sich nach § 5 dieses Vertrags.

-- § 9 Erfüllungsort und Ausbildungsstätte --

Organisatorischer Erfüllungsort für sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Leistungen ist der Sitz der PMU in 5020 Salzburg. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann hiervon unbeschadet auch an externen Ausbildungsstätten sowie in Online-Formaten erfolgen. Zwingende verbraucherschutzrechtliche Bestimmungen zum Gerichtsstand bleiben unberührt.

-- § 10 Salvatorische Klausel --

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Eine ergänzende Vereinbarung bleibt den Vertragsparteien unbenommen, soweit sie gesetzlich zulässig ist.

-- § 11 Schriftform --

Vertragsänderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages sind nur in Schriftform zulässig und gültig. Die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

-- § 12 Sonstiges --

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon die*der Studierende eine und die PMU eine Ausfertigung erhalten. Dieser Vertrag und einzelne Vertragsunterlagen können zusätzlich auch in einer anderen Sprache als Deutsch zur Verfügung gestellt werden. Diese fremdsprachigen Fassungen dienen ausschließlich Informationszwecken. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die deutsche Fassung. Bei Abweichungen, Unklarheiten oder Auslegungsfragen geht die deutsche Fassung vor.

Für die PMU

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Osterbrink
Dekan für Pflegewissenschaft

Die*der Studierende

Ort, Datum

Ort, Datum